

Satzung

über die Überlassung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) des Landkreises Holzminden für schulfremde Zwecke

Gemäß §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2006 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 510) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 30.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung bildet die Überlassung von Schulanlagen, die im Alleineigentum des Landkreises Holzminden stehen, für schulfremde Zwecke (außerschulische Nutzung).
- (2) Schulanlagen (Allgemeine Unterrichtsräume und Fachunterrichtsräume, Aulen, Sonderräume, Sport-, Turn-, Mehrzweck- und Pausenhallen, Umkleide- und Duschräume, Sportplätze und Pausenhöfe sowie die Einrichtungsgegenstände und Geräte) können auf besonderen Antrag auch für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn schulische, personelle oder organisatorische Belange dem nicht entgegenstehen und die Einrichtungen zur Durchführung der geplanten Veranstaltung geeignet sind.
- (3) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Die Schulanlagen werden auf privatrechtlicher Grundlage für die außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung bestimmter Anlagen oder auf Nutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (4) Bei der Überlassung von Schulanlagen für öffentliche Versammlungen erkennt der Nutzer ausdrücklich die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes an. Gesondert erforderlich werdende Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Dritte können mit ihrem Einverständnis beauftragt werden, im Namen des Landkreises über die Überlassung von Schulanlagen zu entscheiden und bis zur Höhe der Gebührensätze, die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) des Landkreises Holzminden zu schulfremden Zwecken“ vom 26. Oktober 1998 zu zahlen wären, Benutzungsgebühren zu erheben. Die Zeiten der außerschulischen Nutzung legt der Landkreis fest.
- (2) Der Antrag auf Nutzung einer Schulanlage sollte mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung schriftlich beim Landkreis Holzminden oder bei der von ihm beauftragten Stelle gestellt werden.
- (3) Über die Anträge entscheidet der Landkreis oder die von ihm beauftragte Stelle nach Anhörung der Schulleitung.
- (4) Die Überlassung der Schulanlage kann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn
 - a) die Teilnehmerzahl auf weniger als zehn Personen sinkt,
 - b) der Nutzer schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen besondere Anordnungen des Landkreises oder seiner Beauftragten verstößt.

- (5) Im Fall des Widerrufs bestehen weder Ansprüche auf Entschädigung noch auf Überlassung von Ersatzanlagen.
- (6) Die Überlassung der Schulanlagen kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (7) Die Überlassung der Schulanlage wird erst mit der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung durch den Nutzer wirksam.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Die Veranstaltungen dürfen in der Regel nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern. Die Genehmigung einer zeitlich darüber hinausgehenden Nutzung liegt im Ermessen des Landkreises. An Sonn- und Feiertagen sowie an den Sonnabendnachmittagen dürfen sie nur dann stattfinden, wenn die Heizung und Reinigung der Räume gewährleistet ist.
- (2) Wenn Bau-, Reinigungs- oder sonstige große Hausarbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung von Schulanlagen während dieser Zeit eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 4 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Nutzung entstehen, sofort und unaufgefordert dem Hausmeister anzuzeigen.
- (2) Ferner sind die Nutzer verpflichtet, die ihnen überlassenen Einrichtungen vor Benutzung auf das Vorliegen von Schäden zu untersuchen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Auch in diesem Fall ist eine Meldung an den Hausmeister erforderlich.
- (3) Für jede Veranstaltung ist ein Veranstaltungsleiter zu benennen, der die Verantwortung dafür trägt, dass die Benutzung entsprechend den Anforderungen dieser Satzung erfolgt.
- (4) Die Regelung der Einzelheiten der Benutzung wird zwischen dem Hausmeister und dem Veranstaltungsleiter getroffen. In Zweifels- oder besonders schwierigen Fällen ist die Entscheidung des Landkreises oder der von ihm beauftragten Stelle einzuholen.
- (5) Kommt ein Nutzer seinen Sorgfaltspflichten nicht nach, so bleibt es dem Landkreis oder der von ihm beauftragten Stelle unbenommen, je nach Schwere des Falles ihn auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Schulanlagen auszuschließen. Die durch das pflichtwidrige Verhalten verursachten Kosten sind dem Landkreis zu ersetzen.
- (6) Soweit vom Landkreis für die Betreuung spezieller Einrichtungen besonderes Personal eingesetzt ist (z.B. Platzwart usw.), tritt dieses an die Stelle des Hausmeisters.
- (7) Die Nutzer sind für die Entsorgung des während der Nutzungszeit entstandenen Mülls verantwortlich.

§ 5 Anbringen von Gegenständen

- (1) Die Ausschmückung der Räume bedarf der Zustimmung des Landkreises oder der von ihm beauftragten Stelle und des Schulleiters; zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

- (2) Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen nur mit vorheriger Zustimmung angebracht oder aufgestellt werden.
- (3) Tiere dürfen in schulische Räume nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind auf dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Landkreis oder die von ihm beauftragte Stelle überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen/die Räume/den Sportplatz und die Geräte zur entgeltlichen/unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet der Landkreis sowie dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Landkreis, dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt den Landkreis von sämtlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, seiner Bediensteten und Beauftragten, der Besucher/Nutzer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Einrichtung sowie der Zugänge dazu stehen. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Dieser Verzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seiner Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (4) Unberührt bleibt die Haftung des Landkreises aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht durch seine Bediensteten oder Beauftragten. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Landkreises oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Nutzungsvertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Landkreises fällt.
- (6) Der Nutzer hat vor Erteilung der Überlassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Landkreises für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder verpachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Der Landkreis oder die von ihm beauftragte Stelle übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, dem Landkreis oder der von ihm beauftragten Stelle fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühr obliegen dem Nutzer.

§ 7 Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung der Schulanlagen wird nach Maßgabe der vom Landkreis hierfür erlassenen „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulräumen und Schuleinrichtungen (Schulanlagen) des Landkreises Holzminden zu schulfremden Zwecken“ vom 26. Oktober 1998 erhoben.

2. Besonderer Teil

§ 8 Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume

- (1) Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume dürfen nur mit zweckentsprechender Kleidung und mit hellbesohlenen Sport-, Turn- oder Hallenschuhen und nur unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters betreten werden.
- (2) Für das Wechseln der Kleidung sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen; der Zutritt hierzu ist nur den aktiven, am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet. Umkleide-, Dusch- und Waschräume dürfen nicht in grob verschmutztem Zustand hinterlassen werden.
- (3) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind in der gesamten Schulanlage untersagt.
- (4) Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich, sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Benutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Sportstätten als letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim Hausmeister abgegeben werden.

§ 9 Sportfreianlagen

- (1) Sportfreianlagen dürfen nur genutzt werden, wenn aufgrund der Witterung keine Schäden zu befürchten sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis oder die von ihm beauftragte Stelle über die Benutzbarkeit.
- (2) Sportfreianlagen dürfen im Allgemeinen nur in Sportbekleidung betreten werden. Straßenschuhe dürfen nicht, Nagelschuhe – sofern nicht ihre Verwendung zur Schonung der Anlagen untersagt ist – nur auf Sprung- und Laufbahnen benutzt werden. Startlöcher dürfen nicht gegraben werden; vorhandene Startblöcke sind zu benutzen.

§ 10 Aulen, Eingangshallen und Pausenhöfe

- (1) Für das Aufstellen von Podien, Bühnen, Tischen und Stühlen etc. und deren Beseitigung hat der Veranstalter Hilfskräfte zu stellen, die diese Arbeiten unter Anleitung des Hausmeisters vornehmen.

- (2) Die technischen Anlagen und sonstige hochwertige elektrische Anlagen in Aulen und Eingangshallen dürfen nur durch den Hausmeister oder durch hierzu ermächtigte Personen bedient werden.

§ 11
Klassen- und Fachräume

Die Überlassung von Klassen- und Fachräumen kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Holzminden, den 01.07.2008

Landkreis Holzminden

Landrat

gez. Waske

(Waske)

-L.S.-

Die vorstehende Satzung ist am 14.07.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden (Ausgabe Nr. 8 / Jahrgang 2008, Seite 297 ff.) veröffentlicht worden.